

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 5

Nachzahlungen von Hinterbliebenenrenten, die Verwandten der aufsteigenden Linie für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt werden, können die Bedürftigkeit für die Zeit nach der Zahlung nicht beseitigen.

BGH, Urt. v. 21. November 1968 - IX ZR 95/67 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 95/67

URTEIL

Verkündet am

21. November 1968

Ehrenberger,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31, Fehr-
belliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Gertrud H [REDACTED] geb. Ba [REDACTED],

J [REDACTED]/S [REDACTED], O [REDACTED] P [REDACTED] Ho [REDACTED], G [REDACTED] Sp [REDACTED]

and Hi [REDACTED] R [REDACTED] G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Juli 1966 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1883 geborene Klägerin wanderte 1939 mit ihrem Ehemann nach Südafrika aus. Die Eheleute waren wegen ihrer jüdischen Abstammung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Die Klägerin lebt jetzt in J [REDACTED]. Ihr Ehemann starb 1951. Von den drei Töchtern aus der Ehe lebt nur noch die ebenfalls in J [REDACTED] wohnende Ruth K [REDACTED], ihre beiden Schwestern Ilse und Anneliese H [REDACTED] haben die Deportation nicht überlebt. Ilse H [REDACTED] war zuletzt als Krankenschwester am jüdischen Krankenhaus in B [REDACTED] tätig; ihr vorangegangenes medizinisches Studium hatte sie nicht mehr abschließen können.

Die Entschädigungsbehörde hat angenommen, daß Ilse H [REDACTED], wäre sie nicht umgebracht worden, ihre bedürftige Mutter überwiegend unterhalten haben würde. Sie hat deshalb der Klägerin durch Bescheid vom 17. Januar 1958 vom 1. November 1953 ab eine Elternrente bewilligt. Sie belief sich zunächst auf 242,-- DM monatlich, vom 1. Januar 1956 ab betrug sie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



monatlich 264,-- DM. Durch Änderungsbescheid vom 6. Juni 1959 ist sie mit Wirkung vom 1. April 1957 ab auf monatlich 292,-- DM erhöht worden.

Nach Erlass des Bescheides vom 17. Januar 1958 erhielt die Klägerin als Miterbin nach ihrem Ehemanne und nach ihren beiden verstorbenen Töchtern Entschädigungsleistungen im Betrage von insgesamt 29.899,-- DM. In dieser Summe ist die im April 1963 zuerkannte Entschädigung für den Berufsschaden der Tochter Anneliese mit 4.428,-- DM enthalten. Wegen der bis dahin gezahlten Entschädigung stellte die Entschädigungsbehörde die Rentenzahlungen (Elternrente) zum Ende Februar 1960 ein.

Anfang April 1963 forderte die Klägerin die Wiederaufnahme der Rentenzahlungen. Sie trug vor, daß ihr bis 1960 aus ererbten Entschädigungsleistungen ein Betrag von 25.471,75 DM = 4.350 Rand zugeflossen sei und daß sie ferner wegen der Tötung ihrer Tochter Ilse 28.771,-- DM = 6.280 Rand Rentennachzahlungen und Kapitalentschädigung erhalten habe. Aus der Anlage der zuletzt genannten Summe erhalte sie jährlich Zinsen von 360 Rand.

Für ihren Lebensunterhalt müsse sie monatlich etwa 103 Rand aufwenden. Ärzte, Krankenhausaufenthalte und Heilmittel hätten während der Jahre 1959 bis 1963 329,59 Rand gekostet. Die Mittel aus den ererbten Entschädigungsleistungen seien infolgedessen vollständig verbraucht. Ihr Vermögen hat die Klägerin zum 1. Januar 1963 auf 6.720 Rand = 37.668,96 DM, zum 31. Januar 1964 auf 6.253 Rand = 35.051,19 DM beziffert. Trotz dieses Vermögens sei sie jetzt wieder bedürftig, weil weitere Entschädigungsleistungen nicht zu erwarten seien und sie für ihren Lebensbedarf wenigstens

100 Rand monatlich brauche. Es sei ihr nicht zuzumuten, das ihr verbliebene Vermögen nach und nach aufzubrauchen, weil es sich dabei um die Entschädigung für den Schaden an Leben handele.

Die Entschädigungsbehörde hat in ihrem Bescheid vom 10. Juli 1964 die Wiederaufnahme der Rentenzahlungen abgelehnt. Sie hat den Standpunkt eingenommen, aus dem Vermögen müsse die Klägerin noch längere Zeit ihre Aufwendungen bestreiten. Das sei möglich, auch wenn eine beträchtliche Rücklage abgesetzt werde. Es spiele keine Rolle, aus welchen Quellen das Vermögen stamme.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr vom 1. April 1963 ab eine Elternrente von monatlich 347 DM, vom 1. Oktober 1964 ab in Höhe von 372 DM monatlich zu zahlen. Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, der Klägerin die geforderte Rente zu zahlen.

Mit der Berufung gegen dieses Urteil bekämpft das beklagte Land die Auffassung des Landgerichts, die Klägerin sei jedenfalls seit dem 1. April 1963 wieder bedürftig. Das Landgericht habe die der Klägerin zugeflossenen Entschädigungsleistungen nicht vollständig berücksichtigt und die Nachzahlung der Elternrente zu Unrecht außer acht gelassen. Davon abgesehen erhalte die Klägerin jetzt eine Witwenrente aufgrund des Berufsschadens ihres Mannes. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit könne es nicht, wie das Landgericht angenommen habe, darauf ankommen, welcher Betrag der Klägerin als Elternteilrente zustehe. Ein Aufwand in dieser Höhe sei nicht gerechtfertigt, es komme vielmehr auf das Existenzminimum von monatlich 39,50 Rand = 221,42 DM an. Schließlich

möge die Klägerin den erheblichen Rückgang ihres Vermögens von 6.253 Rand am 31. Januar 1964 auf 1.200 Rand am 3. Juli 1965 erklären.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin seit dem 1. März 1960 keine Elternrente mehr erhalten hat und daß ihre sonstigen laufenden Einnahmen nicht ausreichen, den nach ihrer Lebensstellung und den Lebenshaltungskosten in Südafrika auf monatlich 100 Rand = 560 DM geschätzten Aufwand zu decken. Es hat deshalb erörtert, ob und für welche Zeit die Klägerin nach dem 1. März 1960 durch den Einsatz ihres Vermögens die Bedürftigkeit abwenden konnte. Nach Ansicht des Berufungsgerichts standen der Klägerin dafür nur die ererbten Entschädigungsleistungen von 29.899,-- DM zur Verfügung, und zwar nach Abzug von Anwalts- und Bankspesen in Höhe von 3.000,-- DM und von 10.000,-- DM Rücklage für Notbedarf. Mit den ihr danach verbliebenen 16.900,-- DM konnte die Klägerin bei einem Monatsbedarf von 600,-- DM, der Arzt- und Heilmittelkosten umfaßt, ihren Unterhalt für 28 Monate bestreiten.

Dagegen ist nach Ansicht des Berufungsgerichts der Klägerin der Verbrauch der Entschädigungssummen nicht zuzumuten, die sie als Kapitalentschädigung und Rentennachzahlungen wegen des Todes ihrer Tochter Ilse erhalten hat (30.171,-- DM abzüglich 2.500,-- DM Anwaltshonorar = 27.671,-- DM). Das Berufungsgericht ist somit zu dem Ergebnis gekommen, daß der Lebensbedarf der Klägerin durch die Verwendung von 16.900,-- DM nur für die Zeit vom 1. März 1960 bis zum 30. Juni 1962 gesichert gewesen sei und ihr deshalb für die Zeit von April 1963 ab die Elternrente wieder zustehe.

2. Die Revision will diese beschränkte Verwendung der Entschädigungsleistungen nicht gelten lassen und meint, die nachgezahlte Elternrente mit der Kapitalentschädigung hätte von der Klägerin verbraucht werden müssen, ehe sie eine Wiederaufnahme der Rente beanspruchen könne. Die Elternrente sei dazu bestimmt, den Lebensunterhalt zu decken. Würden die Gelder aber nicht für diesen Zweck, sondern zur Vermögensbildung verwandt, so führe das im Ergebnis zu dem dem Gesetz nicht entsprechenden Vermögensübergang auf unbekannte Erben.

Das Berufungsgericht hält diesen Einwand der Revision mit Recht für unbegründet. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG tritt an die Stelle des Anspruchs, der einem bedürftigen Verwandten der aufsteigenden Linie gegen einen Angehörigen zusteht (§§ 1601, 1602 BGB). Die Unterhaltspflicht eines solchen Verwandten setzt erst dann ein, wenn die Verwertung eigenen Vermögens nicht mehr in Frage kommt (BGH RzW 1966, 323 Nr. 26). Bis dahin ist der Hinterbliebene nicht bedürftig.

Sein Vermögenseinsatz muß ihm zuzumuten sein. Das ist in der Regel der Fall, wenn es weder unwirtschaftlich noch besonders schwierig ist, Vermögensgegenstände in Geld umzusetzen. In diesen Zusammenhang gehört auch, daß es dem Berechtigten nicht zuzumuten ist, sein Vermögen völlig aufzubrauchen, eine angemessene Rücklage für Notlagen darf er behalten. Das hat der Bundesgerichtshof mehrfach ausgesprochen (RzW 1964, 512 Nr. 22; 1966, 323 Nr. 26). Die Höhe dieser Rücklage richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, sie sollte bei vorangegangenen langjährigen Existenzsorgen nicht engherzig bemessen werden. Das läßt sich auch nach § 88 Abs. 2, 3 BSHG, § 25 a Abs. 7 BVG rechtfertigen.

Aus welchen Quellen das zu verwertende Vermögen stammt, ist regelmäßig gleichgültig. Es sind also auch solche Mittel oder ihre Surrogate zu verwerten, die dem Hinterbliebenen durch Entschädigungsleistungen zugeflossen sind. Das gilt jedoch nicht für Nachzahlungen und Kapitalentschädigungen auf die Elternrente. Das beklagte Land kann seine Rentenleistungen nicht deshalb einstellen, weil der Hinterbliebene noch für längere oder kürzere Zeit seinen Lebensunterhalt mit Hilfe dieser Nachzahlungen decken könne. Der entgegengesetzte Standpunkt der Revision ist unzutreffend. Die Rentenzahlungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG waren nach der Natur des Anspruchs mit dem Wegfall der Unterhaltsleistungen des Verwandten aufzubringen. Bei einer diesem Zweck der gesetzlichen Regelung entsprechenden Zahlungsweise hätte das zur Leistung verpflichtete Land die Rente so lange zu gewähren, bis durch andere Vermögenszuflüsse die Bedürftigkeit weggefallen wäre. Es liegt zwar auf der Hand, daß Entschädigungsleistungen nicht sofort, also mit dem Wegfall des Leistungs-

pflichtigen bzw. zum Beginn der Rentenpflicht (1. November 1953) gewährt werden können; das ist aber für Sinn und Zweck dieser Hinterbliebenenversorgung nicht ausschlaggebend. Eine andere Auslegung des Gesetzes würde dazu führen, daß der Rentenempfänger gerade dann besonders benachteiligt wird, wenn über den Anspruch auf Hinterbliebenenrente besonders spät entschieden würde.

Die bei Brunn - Hebenstreit (Anm. 16 zu § 17 BEG) erhobenen Bedenken, diese Gesetzesauslegung führe dazu, daß arglistig handelnde Antragsteller die Entscheidung über eigene Entschädigungsansprüche möglichst lange hinauszögerten, um die Zeit zu verlängern, für die sie Hinterbliebenenrente beziehen, greifen nicht durch. Die Entschädigungsbehörde kann einem solchen Verhalten auf verschiedene Weise entgegentreten: sie hat die Möglichkeit, auf die eigenen Entschädigungsansprüche des Rentenberechtigten einen angemessenen Vorschuß zu gewähren, der ausreicht, um die Bedürftigkeit jedenfalls bis zur Abschlußzahlung zu beseitigen. In besonderen Fällen kann sie arglistigem Verhalten, auch wenn es das Verfahren betrifft, mit den Mitteln des § 7 BEG begegnen. Daß hier die Klägerin das Verfahren zur Durchsetzung eigener Ansprüche hinausgezögert habe, hat die Revision nicht behauptet. Es ist der Klägerin auch nicht anzulasten, daß sie für diese Ansprüche keine Vorschüsse beantragt hat. Hierbei ist das Alter der Klägerin zu berücksichtigen.

3. Es trifft auch nicht zu, wie die Revision weiter einwendet, daß die Klägerin vom 1. April 1963 ab schon deshalb nicht mehr als bedürftig anzusehen sei, weil das Berufungsgericht den Lebensbedarf der Klägerin in Südafrika zu hoch geschätzt und daher einen zu raschen Verbrauch des Vermögens hingenommen habe. Nach den Grund-

sätzen des Entschädigungsrechts könne es bei der Bemessung des Lebensbedarfs nicht auf die besonderen Verhältnisse des Auswanderungslandes ankommen.

Ein vom Revisionsgericht zu beachtender, aus unzutreffenden rechtlichen Erwägungen entstandener Schätzungsfehler liegt nicht vor. Es kommt nicht darauf an, welche Unterhaltsleistungen ein zum Unterhalt verpflichteter Verwandter der Klägerin nach § 1610 BGB zu erbringen hätte. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Klägerin bei dem vom Berufungsgericht festgestellten Verbrauch von monatlich 100 Rand das zum Verbrauch bestimmte Vermögen so unwirtschaftlich verzehrt hat, daß ihr deshalb vorzuwerfen ist, sie habe schuldhaft, auf Kosten des entschädigungspflichtigen Landes, den Wiedereintritt der Bedürftigkeit verfrüht herbeigeführt (§ 9 Abs. 1 BEG, § 254 BGB). Diesen Vorwurf hat die Revision nicht erhoben, sie könnte ihn selbst dann nicht erheben, wenn eine Verfolgte im Alter von 75 bis 80 Jahren zu Lasten ihres Vermögens etwas mehr ausgegeben hätte, als sich aus der Lebensstellung ihres verstorbenen Mannes und seinen Verhältnissen vor der Verfolgung ergibt. Daß der notwendige Unterhalt, also das Existenzminimum, für die Frage keinen Maßstab abgibt, wann ein überhöhter Vermögensverbrauch vorliegt, bedarf weiter keiner Begründung. Aus diesen Gründen bestehen auch insofern keine Bedenken gegen das angefochtene Urteil, als das Berufungsgericht bei der Erörterung der Frage, für welche Zeit die Bedürftigkeit der Klägerin durch die Verwendung eines Vermögens von 16.900,-- DM ausgeschlossen wurde, nicht berücksichtigt hat, daß der Klägerin daneben noch Erträge aus der Anlage ihres Vermögens zugeflossen sind. Selbst wenn die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts 1958 bis 1963 jährlich 2.016,-- DM Zinsen und Dividenden empfangt und auch diese Einkünfte verbraucht hat, läßt sich deshalb

nicht der Vorwurf erheben, sie habe ihre Einkünfte und ihr Vermögen so unwirtschaftlich verwertet, daß ihr daraus ein Vorwurf zu machen sei. Das beklagte Land hätte einen solchen Vorwurf im einzelnen begründen müssen. Das ist nicht geschehen.

4. Auch die Witwenrente, die die Klägerin nach §§ 98, 86, 17 BEG rückwirkend vom 1. Januar 1960 an erhält, ist dazu bestimmt, ihren Unterhaltsbedarf zu decken. Sie hätte vom 1. Januar 1960 an gezahlt werden müssen. Aus der rückwirkenden Zahlung von Rentenrückständen kann der Wegfall der Bedürftigkeit für die Elternrente nicht hergeleitet werden. Nach den getroffenen Feststellungen ist ferner die laufende Rente nicht hoch genug, um den angemessenen Unterhaltsbedarf der Klägerin zu decken.

Aus diesen Gründen muß die Revision des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Wüstenberg

Maaß

Graf

von der Mühlen

Bundesrichter Zorn ist
beurlaubt und deshalb
verhindert zu unter-
schreiben.

Wüstenberg